



Merkblatt Bienenhaltung

A. Anzeige der Haltung von Bienen

Nach § 1a der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) ist die Haltung von Bienen spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Die zuständige Behörde erfasst die angezeigten Bienenhaltungen unter Erteilung einer Registernummer und legt hierüber ein Register an.

In der Anzeige sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Tierhalters
- Anzahl der gehaltenen Bienenvölker je Standort
- Standort/e aller Bienenvölker unter Angabe der vollständigen Anschrift (Straße, PLZ, Ort) oder Angabe von Flur, Gemarkung und Flurstücks-Nr.
- Anzahl der Schilder zur Kennzeichnung der Bienenstände

Am Bienenstand ist ein Schild mit Name, Anschrift, Ihrer Telefonnummer und der Zahl der Bienenvölker gut lesbar anzubringen.

Den **Antrag zur Anzeige der Bienenhaltung** erhalten Sie beim Veterinäramt der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (oder unter www.bitburg-pruem.de).

B. Meldung bei der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

Alle Bienen- und Hummelhalter sind verpflichtet, sich bei der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz zu melden (nach vorheriger Zuteilung einer Registriernummer gemäß Ziffer A dieses Merkblattes). Der dort entrichtete Beitrag (10,00 EUR pro Imkerei unabhängig von der Völkerzahl) dient der Finanzierung von Zahlungen für Entschädigungen bei Seuchenausbrüchen der amerikanischen Faulbrut. Zur Meldung bei der Tierseuchenkasse genügen die Mitteilung der postzustellfähigen Anschrift, der Registriernummer der Bienen- oder Hummelhaltung sowie der Anzahl der gehaltenen Völker. Ein Meldeformular finden Sie auf der Internetseite unter www.tsk-rlp.de.

C. Zukauf von Bienen(königinnen)

1. innerstaatlich (innerhalb Deutschland)

Beim Zukauf von Bienen(königinnen) deutscher Herkunft ist darauf zu achten, dass diese von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sein müssen (siehe hierzu Ziffer D dieses Merkblattes). Dieses wird durch die zuständige Veterinärbehörde des Verkäufers ausgestellt.

2. inngemeinschaftlich (innerhalb der Europäischen Union)

Beim Zukauf von Bienen(königinnen) aus Mitgliedsstaaten der EU ist darauf zu achten, dass diese von einer veterinärrechtlichen Bescheinigung (TRACES-Bescheinigung) begleitet sein müssen. Zudem ist eine Meldung im System TRACES erforderlich. Beides wird durch die zuständige Behörde des Verkäufers veranlasst. Das hiesige Veterinäramt wird mittels TRACES über den Import der Tiere informiert.

D. Verbringen von Bienenvölkern an einen anderen Standort

1. Bienenvölker, die an einen anderen Ort verbracht werden:

Es ist unverzüglich nach dem Eintreffen der für den neuen Standort zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein (§ 5 Abs. 1 BienSeuchV).

2. Bienenvölker, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden:

Auch hier ist eine Bescheinigung erforderlich. Der Besitzer hat an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Bienenvölker in seiner Gegenwart oder im Beisein eines von ihm Beauftragten von dem beamteten Tierarzt untersucht werden können, soweit eine solche Untersuchung aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist (§ 5a BienSeuchV).

E. Ausstellung Gesundheitszeugnis, Futterkranzproben

Vor Ausstellung eines amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses, sind die Bienenvölker auf Anzeichen der Amerikanischen Faulbrut zu begutachten und durch sog. Futterkranzproben hierauf hin zu untersuchen.

Futterkranzproben werden durch die bestellten Bienenseuchensachverständigen oder den Amtstierarzt entnommen. Bitte setzen Sie sich hierzu mit den zuständigen Bienenseuchensachverständigen oder dem hiesigen Veterinäramt in Verbindung. Ergänzend weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz die Untersuchung von Futterkranzproben bezuschusst. Unter <http://www.bienenkunde-mayen-shop.de/TSK-RLP-kostenlose-Untersuchung-einer-FKP> kann je Imker ein entsprechender Gutschein für eine kostenlose Untersuchung einer Probe angefordert werden.

Der Nachweis von Faulbrutsporen in Honig oder Bienenfutter aus brutnestnahen Bereichen ist geeignet frühzeitig Hinweise auf einen möglichen späteren Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut zu geben. Damit können genauere Volkskontrollen vorgenommen und Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden. Alleinige positive Befunde (Sporen von *Paenibacillus larvae* in Honigen oder brutnestnahe Futter) sind nicht für die amtliche Feststellung der Amerikanischen Faulbrut ausreichend. Hierzu ist zusätzlich der Nachweis klinischer Symptome, verbunden mit dem Erregernachweis in der erkrankten Brut, notwendig.

Daher findet zunächst eine klinische Untersuchung (Inaugenscheinnahme) der Bienenvölker auf Anzeichen der Amerikanischen Faulbrut bzw. der Milbenseuche (Acariose) durch den Bienenseuchensachverständigen / Amtstierarzt statt. Das Ergebnis dieser Kontrolle wird in einem Bericht festgehalten. Die im Rahmen der Kontrolle entnommene Futterkranzprobe wird an das Fachzentrum für Bienen und Imkerei in Mayen weitergeleitet. Die Untersuchung der Proben erfolgt dort in der Regel kurzfristig, benötigt aber aufgrund der verschiedenen Bebrütungsphasen ca. 10 bis 14 Tage. Im Nachgang zur Untersuchung wird ein Befund ausgestellt, der dem Standbesitzer bzw. dem Auftraggeber übermittelt wird.

Dieses Untersuchungsergebnis ist dem zuständigen Veterinäramt zur Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses weiterzuleiten.

Die amtstierärztliche Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt wurde oder älter als neun Monate ist. Sie kann bei veränderter Seuchenlage sofort widerrufen werden.

Gemäß § 5 BienSeuchV ist der Besitzer (oder sein Beauftragter) von Bienenvölkern, die an einen anderen Standort verbracht werden, verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintreffen der

Bienenvölker an dem neuen Standort dem für diesen Standort zuständigen Veterinäramt diese Bescheinigung vorzulegen. Die Nichtvorlage dieser Bescheinigung stellt nach § 26 Nr. 5 Bien-SeuchV i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 a) Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Den **Vordruck „Probenentnahme Futterkranzprobe“** finden Sie auf der Homepage des Fachzentrums für Bienen und Imkerei in Mayen (<https://www.bienenkunde.rlp.de>).

F. Abgabe / Verkauf von Honig an Dritte

Lebensmittelunternehmer haben nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 der zuständigen Behörde die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe **zu melden**. Lebensmittelunternehmen sind gemäß Art. 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung für jeden Betrieb gesondert zu erfolgen. Die Meldung hat rechtzeitig, d.h. vor dem Beginn der Tätigkeit als Lebensmittelunternehmer zu erfolgen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Lebensmittelkontrolleure gerne zur Verfügung.

Den **Vordruck „Meldung des Lebensmittelunternehmers“** erhalten Sie beim Veterinäramt der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (oder unter www.bitburg-pruem.de).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Postanschrift:

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Amt 10 - Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
Trierer Straße 1
D-54634 Bitburg

Besucheranschrift:

Außenstelle Rittersdorfer Str.
Rittersdorfer Str. 21a
D-54634 Bitburg

Telefon: 06561/15-5313 oder -5324
E-Mail: veterinaeramt@bitburg-pruem.de
oder per Fax: 06561/15-1009
06561/15-1016